

Nr. **XIX. GP-NR**
 1017 /J
 1995 -04- 2 6

Anfrage

der Abgeordneten Kier, Peschel und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend eigenständiger Pensionsanspruch der Frauen

Derzeit haben 40% der Frauen im Alter keinen eigenen Pensionsanspruch - 400.000 Frauen sind finanziell abhängig von ihren Ehegatten. Auch ergaben Berechnungen des Hauptverbandes, daß von den 1993 neuzugegangenen Arbeiterinnenpensionen etwas über 60% unterhalb des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichzulage lagen - und dies bereits inklusive der Ausgleichszulage und allfälliger Kinderzuschüsse und trotz Anrechnung der Kindererziehungszeiten. Es ist zu befürchten, daß durch neue Arbeitsformen die Zahl der Personen ohne eigenen Pensionsanspruch weiter steigen wird. So hat zum Beispiel die Hälfte der geringfügig Beschäftigten kein Versicherungsverhältnis im Pensionsbereich; 50.000 bis 60.000 Personen unterliegen also nicht der Sozialversicherungspflicht. Insgesamt handelt es sich überwiegend um ein Problem der Frauen, da diese 72% aller geringfügig Beschäftigten darstellen. Innerhalb der gänzlich nicht von der Sozialversicherungspflicht erfaßten Personengruppe betrug der Frauenanteil im Juli 1994 sogar 83%. Es ist also nicht damit zu rechnen, daß sich aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen das Pensionsproblem "von selbst" lösen wird, weil vorallem Frauen die Möglichkeit neuer Arbeitsformen nutzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1.) Im Regierungsübereinkommen ist eine Verbesserung der Erfassung von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich Sozialversicherung vorgesehen. Wie weit sind die Vorarbeiten bereits gediehen?
- 2.) Wann ist mit entsprechenden Gesetzesinitiativen zu rechnen?
- 3.) Neben den geringfügigen Beschäftigungen gibt es noch anderen Modelle neuer Arbeitsformen, die sozialversicherungsrechtlich nicht "erfaßt" sind. Werden, bzw. wie werden diese Arbeitsformen in die Überlegungen des Sozialministeriums miteingebunden?
- 4.) Wenn nein, warum nicht?
- 5.) Auch ist im Arbeitsübereinkommen der Regierung vorgesehen, im Eherecht einen Versorgungsausgleich für den Erwerb von Pensionsansprüchen im Fall der Scheidung zu gestalten. Haben Sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz bereits Vorarbeiten zu diesem Themenkomplex geleistet?
- 6.) Wenn, nein, wann ist mit der Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe zu rechnen?
- 7.) Wenn ja, wie stehen die Verhandlungen?